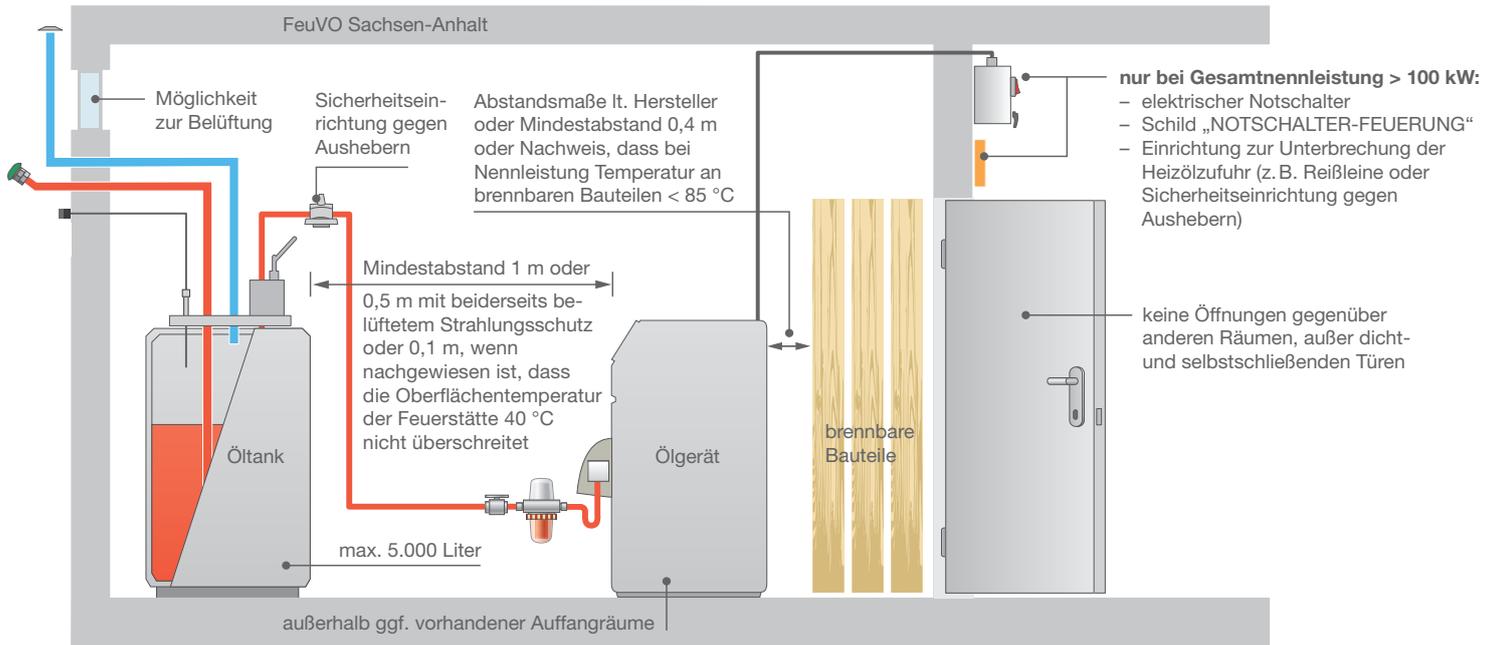


Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Sachsen-Anhalt

Anforderungen der Feuerungsverordnung Sachsen-Anhalt			
27.03.2006, zuletzt geändert: 20.10.2008			
Aufstellung von Ölgeräten		elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ ab Gesamtnennleistung	> 100 kW (§ 4 Abs. 7)
		Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? ¹⁾	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 100 kW eine Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 4 Abs. 8)
Aufstellräume für Ölgeräte		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Abstandsmaße lt. Hersteller oder Mindestabstand 0,4 m oder Nachw., dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen < 85 °C (§ 4 Abs. 9)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	ja, wenn Oberflächentemperatur bei Nennleistung < 300 °C (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
Brennstoff-lagerung außerhalb von Brennstoff-lagerräumen	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	100 l (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	1.000 l (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt ²⁾ (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	generell gültig	1 m (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
		bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz	0,5 m (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
		wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	0,1 m (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
Brennstoff-lagerung in Brennstoff-lagerräumen³⁾	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt	> 5.000 l ≤ 100.000 l (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)	
	Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ am Zugang des Raumes?	ja (§ 10 Abs. 3 Nr. 2)	
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?	ja (§ 10 Abs. 2)	
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 10 Abs. 3 Nr. 1)	
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 10 Abs. 3 Nr. 1)	
Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen	zum First oder	0,4 m (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche oder	1 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
Anmerkungen	¹⁾ Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist. ³⁾ Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 10 Abs. 2 MFeuV). Die Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 10 Abs. 1).		
	²⁾ Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftung des Raumes (§ 5)		

Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten und aktuell gültigen Texte. Die Tabelle enthält lediglich eine Auswahl der wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Ölheizung.

Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Sachsen-Anhalt



Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigem Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von $\geq 150\text{ cm}^2$ erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

